



## **BRAStV durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) erneut bestätigt**

### **Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (BayVerfGH) vom 30. August 2017 über die Popularklage gegen Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) und die Vorschriften der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat am 30. August 2017 die Popularklage auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der o.g. Bestimmungen abgewiesen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat insbesondere bestätigt, dass:

1. die BRAStV durch geeignete Regelungen über Bildung und Zusammensetzung der Organe eine angemessene Partizipation der Mitglieder und eine angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen sowie eine ausreichende demokratische Legitimation sicherstellt;
2. die Einführung des Lokalitätsprinzips sowie die Abschaffung der Altersgrenze von 45 Jahren für die Mitgliedschaft im Versorgungswerk nicht zu beanstanden sind;
3. die Absenkung des für die Ermittlung der Versorgungsanwartschaften verwendeten Rechnungszinses und die Anhebung der Regelaltersgrenze durch die 9. Änderungssatzung keine Grundrechte der Mitglieder der BRAStV, insbesondere nicht den Gleichheitssatz, verletzen;
4. die Änderung des Finanzierungsmodells durch den Übergang vom Anwartschaftsdeckungsverfahren zum offenen Deckungsplanverfahren (oDPV) sowie die Einführung eines Rentenbemessungsfaktors durch die 12. Änderungssatzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ebenfalls nicht gegen die Bayerische Verfassung verstoßen.

Damit ist nun erneut bestätigt worden, dass die Bestimmungen im VersoG und in der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung nicht zu beanstanden sind.

Die hierzu ergangene Entscheidung finden Sie auf unserer Homepage unter „Für unsere Mitglieder/Rechtsarchiv/1.g) Einführung des oDPV u.a.“.

*September 2017*